

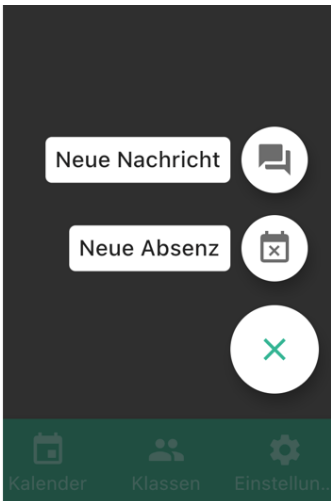

### Jokertag - Schulgesetz § 38

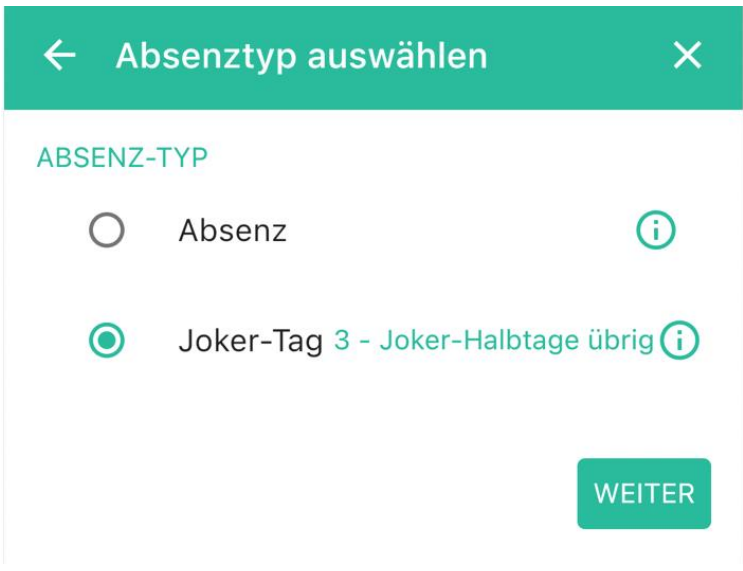
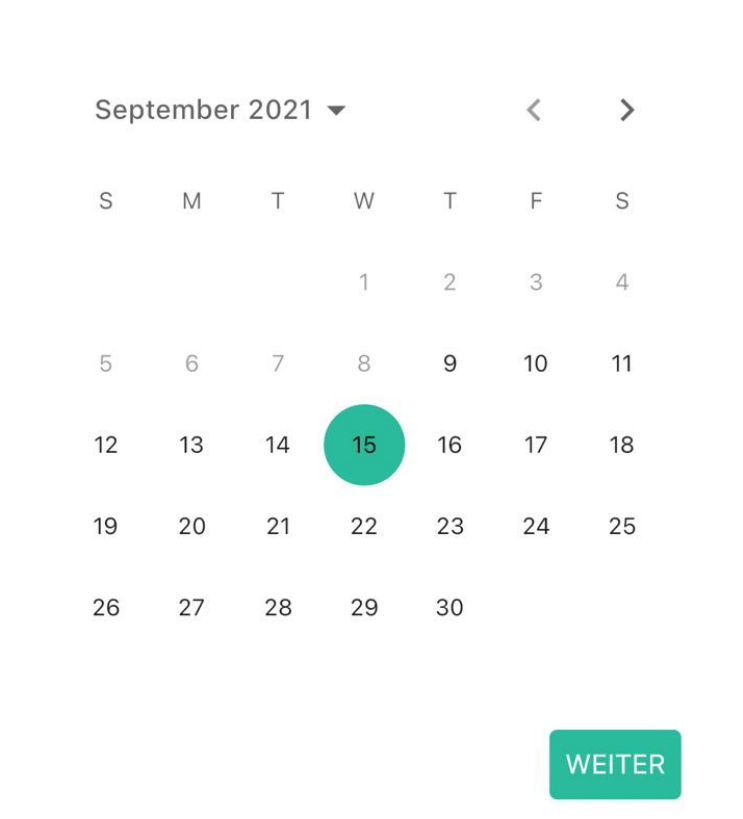
Pro Quartal haben die Schülerinnen und Schüler, gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes, Anspruch auf einen halben Tag Urlaub. Die Halbtage können innerhalb eines Schuljahres kumuliert werden.

Gemäss §16 der Verordnung über der Volksschule darf bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen kein freier Schulhalbtage bezogen werden.

Jokertage sind mindestens **3 Schultage** vor dem Bezug der Klassenlehrperson via Klapp mitzuteilen.

#### Bezug über Klapp:

<p>Klapp öffnen, auf das Stiftsymbol klicken und «neue Absenz» auswählen</p>	
<p>Falls sie mehrere Kinder haben, wählen Sie das betreffende Kind aus und bestätigen mit «weiter»</p>	

<p>Anschliessend wählen Sie bei dem Ab- senz-Typ "Joker-Tag" aus.</p>	
<p>Sie können nun das gewünschte Datum setzen und auf «weiter» klicken.</p>	
<p>Zuletzt können Sie bestimmen, ob Ihr Kind am Morgen, am Nachmittag oder den ganzen Tag (2 Halbtage) abwesend sein wird.</p>	
<p>Sobald Sie auf «speichern» klicken, werden alle Lehrpersonen, welche eine Relation zu Ihrem Kind haben, benachrichtigt.</p>	